

## **BEITRAGSORDNUNG**

**für das Automotive Solution Center for Simulation e.V.**

gültig ab 11.07.2024

Auf Grundlage § 5 (1) „Mitgliedschaften/Umlagen“ der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 07.03.2008 (TOP 4) sowie der Anpassung der Beitragsordnung auf der 1. Mitgliederversammlung vom 03.04.2009, der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.12.2013 und den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 12.05.2016, 05.06.2018 und 02.07.2019 hat die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese tritt zum 01.07.2020 in Kraft und löst die bisherige Beitragsordnung vom 07.03.2008, 03.04.2009, 01.01.2014, 01.01.2016, 01.01.2018 01.01.2019 (Version 1 und 2) bzw. 08.07.2020 ab.

§1 Es werden folgende Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft im Automotive Solution Center for Simulation e.V. festgesetzt:

Mitgliederkategorie		Jahresbeitrag
<b>A1</b>	<b>Natürliche Personen</b>	220 EURO
<b>A2</b>	<b>Natürliche Person als Ehrenmitglied</b> (für langjährige und besondere Verdienste; auf Beschluss des Vorstandes)	0 EURO
<b>B</b>	<b>Hochschulen</b> im Sinne der Landeshochschulgesetze	
	B1 mit einzelnen Instituten (rd. 50 Mitarbeiter)	1.100 EURO
	B2 mit einzelnen Fakultäten (rd. 400 Mitarbeiter)	3.300 EURO
	B3 als gesamte Einrichtung	7.700 EURO
<b>C</b>	<b>Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,</b> die wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerlich anerkannt sind, oder welche die vom Verein satzungsgemäß verfolgten Ziele nach deren Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstigem Statut und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Wesentlichen gleichfalls verfolgen	
	C1 bis 25 Mitarbeiter	1.100 EURO
	C2 bis 250 Mitarbeiter	2.200 EURO
	C3 bis 2000 Mitarbeitern	5.500 EURO
	C4 mehr als 2000 Mitarbeiter	11.000 EURO
<b>D</b>	<b>Start-up Unternehmen (bis 15 Mitarbeiter)</b>	
	D1 bis drei Jahre nach Gründung	250 EURO
	D2 drei bis fünf Jahre nach Gründung	500 EURO
<b>E</b>	<b>Unternehmen und Organisationen</b>	
	E1 bis 25 Mitarbeiter (inkl. der Mitarbeiter sämtlicher europäischer Tochterunternehmen)	1.100 EURO
	E2 bis 100 Mitarbeiter	3.500 EURO
	E3 bis 1000 Mitarbeiter	5.500 EURO
	E4 bis 5.000 Mitarbeiter	7.500 EURO
	E5 bis 15.000 Mitarbeiter	12.500 EURO
	E6 bis 25.000 Mitarbeiter	17.500 EURO
	E7 mehr als 25.000 Mitarbeiter	22.000 EURO
<b>F</b>	<b>Tochterunternehmen</b> ab 25 Mitarbeiter	
	Sofern das Mutterunternehmen oder eine / mehrere Konzernschwester/n bereits Mitglied im asc(s) ist/sind gilt für jedes weitere Tochterunternehmen ab 25 Mitarbeiter ein ermäßigter Satz von 50% der o.g. Beitragssätze. Als Hauptbeitrag zählt das Unternehmen mit der größten Mitarbeiterzahl. Zur Beitragsbemessung werden Verbundene Unternehmen gemäß § 15 ff. Aktiengesetz betrachtet.	50% gemäß obiger Einstufung

<b>G</b>	<b>Konzerne</b>	
	Ein Beitragssatz für eine Konzernmitgliedschaft bestehend aus mehr als zwei zusammengeschlossenen Unternehmen wird durch Beschluss des Vorstandes mitgeteilt. Dabei sind ähnlich gelagerte Konzernstrukturen gleich zu behandeln.	

**§2 Es werden folgende einmalige Aufnahmegebühren festgesetzt:**

Mitgliederkategorie		Aufnahmegebühr
<b>A1</b>	<b>Natürliche Personen</b>	200 EURO
<b>A2</b>	<b>Natürliche Person als Ehrenmitglied</b> (für langjährige und besondere Verdienste; auf Beschluss des Vorstandes)	0 EURO
<b>B</b>	<b>Hochschulen</b> im Sinne der Landeshochschulgesetze	500 EURO
<b>C</b>	<b>Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen</b> , die wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerlich anerkannt sind, oder welche die vom Verein satzungsgemäß verfolgten Ziele nach deren Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstigem Statut und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Wesentlichen gleichfalls verfolgen	500 EURO
<b>D</b>	<b>Start-up Unternehmen</b> bis fünf Jahre nach Gründung	250 EURO
<b>E</b>	<b>Unternehmen und Organisationen</b>	
	E1 bis 25 Mitarbeiter	500 EURO
	E2 bis 100 Mitarbeiter	750 EURO
	E3 bis 1000 Mitarbeiter	1.000 EURO
	E4 bis 5.000 Mitarbeiter	2.000 EURO
	E5 bis 15.000 Mitarbeiter	3.000 EURO
	E6 bis 25.000 Mitarbeiter	4.000 EURO
	E7 mehr als 25.000 Mitarbeiter	5.000 EURO

**§3 Für das Forschungscluster ENVITED werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:**

Mitgliederkategorie		Jahresbeitrag
<b>AE</b>	<b>Natürliche Personen</b>	50 EURO
<b>BE</b>	<b>Hochschulen</b> im Sinne der Landeshochschulgesetze	
	BE1 mit einzelnen Instituten (rd. 50 Mitarbeiter)	250 EURO
	BE2 mit einzelnen Fakultäten (rd. 400 Mitarbeiter)	500 EURO
	BE3 als gesamte Einrichtung	1500 EURO
<b>CE</b>	<b>Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,</b> die wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerlich anerkannt sind, oder welche die vom Verein satzungsgemäß verfolgten Ziele nach deren Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstigem Statut und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Wesentlichen gleichfalls verfolgen	
	CE1 bis 25 Mitarbeiter	500 EURO
	CE2 bis 250 Mitarbeiter	750 EURO
	CE3 bis 2000 Mitarbeitern	1.500 EURO
	CE4 mehr als 2000 Mitarbeiter	3.000 EURO
<b>DE</b>	<b>Start-up Unternehmen (bis 15 Mitarbeiter)</b>	
	DE1 bis drei Jahre nach Gründung	100 EURO
	DE2 drei bis fünf Jahre nach Gründung	150 EURO
<b>EE</b>	<b>Unternehmen und Organisationen</b>	
	EE1 bis 25 Mitarbeiter (inkl. der Mitarbeiter sämtlicher europäischer Tochterunternehmen)	500 EURO
	EE2 bis 100 Mitarbeiter	1000 EURO
	EE3 bis 1000 Mitarbeiter	2.000 EURO
	EE4 bis 5.000 Mitarbeiter	3.500 EURO
	EE5 bis 15.000 Mitarbeiter	5.500 EURO
	EE6 bis 25.000 Mitarbeiter	8.500 EURO
	EE7 mehr als 25.000 Mitarbeiter	11.000 EURO
<b>GE</b>	<b>Konzerne</b>	
	Ein Beitragssatz für eine gesamte Konzernmitgliedschaft bestehend aus mehr als drei zusammengeschlossenen Unternehmen wird auf Anfrage mitgeteilt.	

Für ENVITED Mitglieder, die vor dem 01.01.2020 beigetreten sind, wird für das Kalenderjahr 2020 der halbe Beitragssatz festgesetzt. Für ENVITED Mitglieder, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2020 beigetreten sind, entfällt der Beitrag für 2020.

#### **§4 Fälligkeit**

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Die Aufnahmegebühr ist zum 15. des auf die Aufnahmebestätigung folgenden Monats fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. Dieses ist nach § 1 (6) der Vereinssatzung das Kalenderjahr. Soweit die Mitgliedschaft bereits vor dem 01.05.2009 begründet wurde, ermäßigt sich der bisherige Jahresbeitrag des unter die Eingruppierung fallenden Mitglieds für die Zeit ab 01.01.2009 bis zum 30.04.2009 zeitanteilig, für die Zeit ab 01.05.2009 gilt der dann für das Mitglied neu festgesetzte Jahresbeitrag zeitanteilig.